



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

Medikamente in der Tierhaltung

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Sind in der EU Antibiotika als Futterzusatzmittel in der Tierhaltung zulässig?

Wenn ja, für welche Tiergattungen und welche Antibiotika?

Antwort: In der EU sind noch vier Antibiotika als **Zusatzstoffe zur Futterwertverbesserung** zugelassen:

Flavophospholipol (E 712)

Legehennen
Truthühner
Sonstiges Geflügel
Ferkel, Schweine
Kälber, Mastrinder
Kaninchen

Pelztiere

Monensin-Natrium (E 714)

Mastrinder

Salinomycin-Natrium (716)

Ferkel, Schweine

Avilamycin (E 717)

Ferkel, Schweine

Masthühner

Die Einzelheiten über das Höchstalter der Tiere in den einzelnen Arten, bis zu denen der jeweilige Futterwertverbesserer und in welcher Menge gefüttert werden darf und welche sonstigen Bestimmungen für die Verfütterung vorgeschrieben sind kann aus der beigefügten Kopie des Anhangs 1 der EU Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung ent-

nommen werden.

Frage 2: Dürfen vor dem Tiertransport Psychopharmaka an Tiere verabreicht werden?

Wenn ja, gelten hierfür besondere Bedingungen?

Antwort: Einige Wirkstoffe aus der humanmedizinisch großen Gruppe der Psychopharmaka werden aufgrund ihrer beruhigenden Wirkung auch bei Tieren eingesetzt (sog. Sedativa).

Die Anwendung von Sedativa vor oder während eines Transportes von Tieren ist durch folgende Vorschriften eingeschränkt:

- 1) Bei Schlachttiertransporten entfällt die Möglichkeit, Sedativa anzuwenden, weil zwischen Verabreichung und Schlachtung eine Wartezeit einzuhalten ist, die je nach Art des Arzneimittels ein oder mehrere Tage umfasst. Diese Wartezeit ist notwendig, um die von dem Tier gewonnenen Lebensmittel frei von pharmakologisch wirksamen Stoffen zu halten.
- 2) Alle in Deutschland zugelassenen Sedativa unterliegen der Verschreibungspflicht, d.h. sie dürfen nur über einen Tierarzt, der das Mittel abgibt oder verschreibt, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung in die Hand des Tierhalters gelangen. Die Anwendung darf nur aufgrund einer konkreten tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgen. Mit dem sog. Stresnil-Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24.03.1988 (RReg. 4 St 249/87) ist die Abgabe von Beruhigungsmitteln im Einzelfall möglich, wenn in regelmäßigen Abständen eine tierärztliche Untersuchung stattfindet.

Frage 3: Dürfen in der Tierhaltung Hormone als Masthilfe eingesetzt werden?

Wenn nein, gilt dies für die gesamte EU?

Antwort: In der gesamten EU dürfen keine Hormone als Masthilfsmittel eingesetzt werden.

Frage 4: Gelten hinsichtlich der Verwendung von Antibiotika, Psychopharmaka und Hormone in den Ländern der Europäischen Union unterschiedliche Regelungen?

Wenn ja, welche sind diese?

Antwort: Die Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Antibiotika, Psychopharmaka und Hormonen in der Tierhaltung sind innerhalb der EU noch nicht vollständig harmonisiert. In allen Mitgliedstaaten dürfen Arzneimittel bei lebensmittelliefernden Tieren nur angewendet werden, wenn deren Wirkstoffe in den Anhängen I bis III der Rückstandshöchstmengen-VO (VO 2377/90) aufgelistet sind. Darüber hinaus bedarf jede Tierarzneimittelspezialität, die in einem Mitgliedstaat auf den Markt kommt, einer individuellen Zulassung. Nur ein für die jeweilige Zieltierart speziell zugelassenes Tierarzneimittel darf auch

tatsächlich bei dieser angewendet werden.

Nach dem EU-Recht gibt es folgende drei Möglichkeiten einer Arzneimittelzulassung:

- EU-Zulassung
- nationale Zulassung
- Anerkennung der Zulassung eines anderen Mitgliedstaates

Je nach Umfang der vorliegenden Arzneimittelzulassungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist das Spektrum der zur Anwendung erlaubten Arzneimittel innerhalb der EU unterschiedlich. Es ist deshalb durchaus möglich, dass in einzelnen Mitgliedstaaten bestimmte Wirkstoffe, deren Verwendung grundsätzlich erlaubt wäre, nur deshalb nicht zum Einsatz gelangen dürfen, weil hier zugelassene Arzneimittel auf deren Basis fehlen.

Uneinheitliche Regelungen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln innerhalb der EU ergeben sich außerdem aufgrund der noch fehlenden Harmonisierung der

- Einstufung von Stoffen in die Verschreibungspflicht
- Vertriebswege für Tierarzneimittel.



ANHANG I

EG Nr.	Zusatzstoff	Chemische Beschreibung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Milchalter	Menge des Allendiaminazols		Sonstige Bestimmungen
					Mindestgehalt	Höchstgehalt	
A. Antibiostatika¹⁾							
E 712	Elavaphosphorolimid	$C_{16}H_{17}O_3N_3P$	<p>Legelernnen Truthühner Sonsüiges Geflügel, außer Enten, Gänzen, Tauben Perkel</p> <p>Schweine Pelztiere außer Kaninchen Kalber</p> <p>Mastinstier</p>	<p>26 Wochen 16 Wochen 3 Monate 6 Monate 6 Monate 6 Monate</p>	<p>2 1 1 10 1 2 6 8 2</p>	<p>5 20 20 25 20 4 16 16 10</p>	<p>Nur in Milchsaustauschmitteln</p> <p>Nur in Milchsaustauschfödemitteln</p> <p>Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Elavaphosphorolimid in der Inzestration darf für 100 kg Tierkörpergewicht 40 mg nicht überschreiten, für jeweils 10 kg zusätzliches Tierkörpergewicht: Hinzuaddieren von 1,5 mg.“</p>
			Kaninchen		2	4	

Anmerkung
 * Der Anhang I wird zur Sicherung der Transparenz der Stoffzulassung bis zur Kodifizierung der Anhang durch die Kommission gemäß Fünftes Joch der Zusatzstoffe (s. F. J. J.) d. Sig.) fortgeführt. Stand: VO (EG) Nr. 2437/2000 der Kommission vom 3. November 2000 (ABL EG Nr. L 280 S. 29).
 1) Zur Freigabe gemäß Art. 91 Abs. 3 Buchstabe b) und Art. 91 Abs. 3 Buchstabe b) der RL 70/524/EWG des Rates s. VO (EG) Nr. 2462/1999 der Kommission (s. f. 4.4.7 n. Sig.).

Richtl. Zusatzstoffe - Anhang I

RIEHL: Zusatzstoffe - Anhang 1

E.Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Menge		Sonstige Bestimmungen
					Mindestgehalt	Höchstgehalt	
					mg/kg des Alleinfuttermittels	mg/kg des Alleinfuttermittels	
E 714	Milchsäure-Natrium	$C_3H_5O_7Na$ Monocarboxylsäure-Polymer (Natriumsalz, gebildet durch Streptomyces chromogenus)	Mastlinder	-	10	40	Angabe in der Gebrauchsanweisung: Die Menge an Monocarboxylsäure-Natrium in der Lage, ration darf für 100 kg Tierkörpergewicht 120 mg nicht überschreiten für jeweils 10 kg zusätzliches Tierkörpergewicht. Hinzuliegen von 0 mg. Gefährlich für Equiden. Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionenphosphaten; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Thiamin) kann kontraindiziert sein.
E 716	Salinomycin-Natrium	$C_{21}H_{39}O_{11}Na$ (Monocarboxylsäure-Polymer-Natriumsalz, gebildet durch Streptomyces albus) Gehalt an Gluconylid: weniger als 42 mg/kg Salinomycin-Natrium Gehalt an 17-Epi-2B-Desoxysalinomycin: weniger als 40 µg/kg Salinomycin-Natrium	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	30 15	60 30	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Equiden“ „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionenphosphaten; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Thiamin) kann kontraindiziert sein.“
E 717	Avilamycin	$C_{27}H_{41}Cl_2O_7$ (Mischung von Oligo-Sacchariden der Gruppe der Oricosomyeine, gebildet durch Streptomyces viridocromogenus, NRRL 2860) Zusammenfassung der	Ferkel Schweine Mastlinder	4 Monate 6 Monate	20 10 2,5	40 20 10	

